

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Oktober 1956

Nummer 113

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

**D. Finanzminister.**

**D. Finanzminister. C. Innenminister.**

Gem. RdErl. 5. 10. 1956, Tarifvertrag vom 14. Juni 1956 über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten. S. 2081.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

Bek. 9. 10. 1956, Anerkennung des Marktverbandes für Vieh und Fleisch am Schlachtvieh-Großmarkt Dortmund gemäß § 19 des Vieh- und Fleischgesetzes. S. 2081.

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

Bek. 4. 10. 1956, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Bauartenanerkennungen. S. 2082.

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**J. Minister für Wiederaufbau. D. Finanzminister.**

Gem. RdErl. 29. 9. 1956, Verzicht auf Umstellungsgrundschulden nach § 3b HypSichG und Herabsetzung der Hypothekengewinnabgabe nach § 104 LAG; hier: Bescheinigung über die Herabsetzung des Zinssatzes für ein öffentliches Baudarlehen. S. 2085.

**K. Justizminister.**

**Notiz.**  
28. 9. 1956, Postanschrift und Fernsprechanschluß des Kommandostabes im Wehrbereich III. S. 2088.

**Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland.**

10. 10. 1956, Mitgliedschaft in der 1. Landschaftsversammlung Rheinland. S. 2088.

#### **D. Finanzminister**

#### **C. Innenminister**

#### **Tarifvertrag vom 14. Juni 1956 über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 5891/IV/56  
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.24 — 15751/56  
v. 5. 10. 1956

Ein Tarifvertrag wortgleichen Inhalts wie der Tarifvertrag vom 14. Juni 1956 ist am 16. Juli 1956 mit der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Hauptvorstand — abgeschlossen worden. Von einer Bekanntgabe wird abgesehen, da in der Durchführung des u. a. RdErl. keine Änderung eintritt.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4020/IV/56 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.24 — 15 567/56 v. 13. 7. 1956  
(MBl. NW. S. 1745).

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1956 S. 2081.

#### **F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

#### **Anerkennung des Marktverbandes für Vieh und Fleisch am Schlachtviehgroßmarkt Dortmund gemäß § 19 des Vieh- und Fleischgesetzes**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 10. 1956 — III/4 a — 861/56

Der Marktverband für Vieh und Fleisch am Schlachtviehgroßmarkt Dortmund ist von mir durch Erl. v. 9. 10. 1956 — III/4 a — 861/56 — als Marktverband im Sinne des § 19 des Vieh- und Fleischgesetzes v. 25. April 1951 (BGBl. I S. 272) anerkannt worden.

— MBl. NW. 1956 S. 2081.

#### **G. Arbeits- und Sozialminister**

#### **Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Bauartenanerkennungen**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 10. 1956 — III B 4 — 8604 Tgb.Nr. 230/56

Nachstehende Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb.Nr. MVA 258/56

Hannover, den 4. September 1956  
Leinstraße 29  
Fernr.: 1 65 71 (Nds. SozMin.)

An  
die Herren Arbeitsminister (Senatoren)  
der Länder des Bundesgebietes  
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn.  
Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Gasdichte Peil- und Probeentnahmeverrichtung Typ  
„PROTEGO“ VP/G.

Die Firma Braunschweiger Flammenfilter, Leinemann & Co., Braunschweig, Frankfurter Straße 182, hat beantragt, die gasdichte Peil- und Probeentnahmeverrichtung Typ „PROTEGO“ VP/G als Durchschlagsicherung an Tankanlagen im Sinne des Abschnittes II A Ziff. 2g und des Abschnittes II A Ziff. 3e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund des Prüberichts der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 3. 7. 1956 — III B/S — 123 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen der zu dem Prübericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. P-5140 vom 28. 6. 1956 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein; die Schweißungen sind sorgfältig und fehlerfrei auszuführen und dürfen nicht nachbearbeitet werden.
2. Die gasdichte Peil- und Probeentnahmeverrichtung muß auch im übrigen den Angaben der unter 1.) angegebenen Zeichnung entsprechen.
3. Jede einzelne Peil- und Probeentnahmeverrichtung ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Gerät der anerkannten Ausführung entspricht.

4. Die Peil- und Probeentnahmeverrichtung ist auf dem Peilrohrstutzen fest zu montieren. Die wechselweise Verwendung desselben Gerätes für mehrere Peilstutzen ist nur zulässig, wenn das zugehörige Peilrohr auf Flammendurchschlagsicherheit geprüft und zugelassen ist.

Der Vorsitzende:  
Deutschbein."

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb.Nr. MVA 266/56

Hannover, den 5. September 1956  
Leinstraße 29  
Fernr.: 1 65 71 (Nds.SozMin.)

An  
die Herren Arbeitsminister (Senatoren)  
der Länder des Bundesgebietes  
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn.

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Detonationssicherungen.

Die Firma Deggendorfer Werft und Eisenbau G.m.b.H., Deggendorf, hat beantragt, die Flüssigkeitsverschlüsse

DWE 150  
DWE 100  
DWE 80  
DWE 65  
DWE 50

als Detonationssicherungen an Tankanlagen im Sinne des Abschnitts II A Ziff. 2g und des Abschnitts II A Ziff. 3e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund der Prüfberichte der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig — PTB Nr. III B/S 118 bis 122 vom 4. Juli 1956 unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den zu den Prüfberichten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten folgenden Zeichnungen entsprechen:

Verschluß DWE 150 Zeichnung M — 13930  
Verschluß DWE 100 Zeichnung M — 13929  
Verschluß DWE 80 Zeichnung M — 13926  
Verschluß DWE 65 Zeichnung M — 13917  
Verschluß DWE 50 Zeichnung M — 13931.

Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Material hergestellt sein.

2. Die Diffusionsverschlüsse müssen auch im übrigen den Angaben der unter 1 genannten Zeichnungen entsprechen.

3. Die Schweißungen sind sorgfältig und fehlerfrei durchzuführen und dürfen nicht nachbearbeitet werden.

4. Jeder einzelne Verschluß ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß der Verschluß der anerkannten Ausführung entspricht.

5. Der Verschluß DWE 150 ist vom Herstellerwerk mit einem Überdruck von 60 kg/cm<sup>2</sup> zu prüfen. Bei den übrigen obengenannten Verschlüssen beträgt der Prüfdruck 50 kg/cm<sup>2</sup>.

6. An die verschiedenen Typen des Flüssigkeitsverschlusses dürfen jeweils nur Rohre der folgenden Nennweiten angeschlossen werden:

Verschluß DWE 150 . . . . . Nennweite bis 150 mm  
Verschluß DWE 100 . . . . . Nennweite bis 100 mm  
Verschluß DWE 80 . . . . . Nennweite bis 80 mm  
Verschluß DWE 65 . . . . . Nennweite bis 65 mm  
Verschluß DWE 50 . . . . . Nennweite bis 50 mm.

7. Die Flüssigkeitsverschlüsse sind innerhalb des Tankes lotrecht einzubauen.

8. Das Auslaufrohr ist so weit herabzuführen, daß es ca. 20 mm über dem Tankboden endet.

9. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist der Flüssigkeitsverschluß mit der zu lagernden Flüssigkeit zu füllen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Sicherung stets gefüllt bleibt. Hierauf ist besonders bei Neuanlagen und bei Anlagen, die während längerer Zeit außer Betrieb stehen, zu achten. Bei in Betrieb befindlichen Anlagen ist diese Forderung durch das Durchströmen von Kraftstoff erfüllt.

Der Vorsitzende:  
Deutschbein."

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb.Nr. MVA 312/56

Hannover, den 5. September 1956  
Leinstraße 29  
Fernr.: 1 65 71 (Nds.SozMin.)

An die  
Länder des Bundesgebietes  
— zuständige Minister (Senatoren)  
für die Lagerung und Beförderung von  
brennbaren Flüssigkeiten —  
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin  
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn.

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Aufsetztanks bis 1 500 l Inhalt.

Die Firma Tank- und Apparatebau Schwietert & Co. KG, Vellern über Beckum, hat die Anerkennung von Aufsetztanks der in den Unterlagen (vgl. Ziff. 2 und 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I beantragt.

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II B „Grundsätze für Tankwagen“ der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bestehen gegen die Verwendung der Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I in der durch die Zeichnung Nr. T 1220/3 gekennzeichneten Ausführung vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller und Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und der zugehörigen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend.

Der § 7 Abs. 9 dieser Polizeiverordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeugs zuständigen amtlichen Sachverständigen der Abnahmeprüfung unterzogen werden.

2. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen der von der Firma Tank- und Apparatebau Schwietert & Co. eingereichten Zeichnung Nr. T 1220/3 entsprechen.

3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßenfahrzeugen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung des Tanks während des Transports und mit der im Abschnitt B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzwand ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.

4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist

- a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugbauarten in beladenem Zustand hinsichtlich der Kippgefahr nachzuweisen,  
b) die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeugbauart oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.

5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Rampen oder Abstellereinrichtungen und nur in entleertem Zustand abgestellt werden. Die betriebsmäßige Beförderung der Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.

6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieses Schreibs auszuhändigen. Dabei ist auf die notwendige Zulassung und Abnahmeprüfung gemäß Ziff. 1 Abs. 2 besonders hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist.

Der jederzeitige Widerruf dieser Unbedenklichkeitserklärung oder die Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich Aufsetztanks der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken.

Der Vorsitzende:  
Deutschbein."

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb.Nr. MVA 311/56

Hannover, den 4. September 1956  
Leinstraße 29  
Fernr.: 1 65 71 (Nds.SozMin.)

An  
die Herren Arbeitsminister (Senatoren)  
der Länder des Bundesgebietes  
durch die Hand des Herrn Bundesministers für Arbeit, Bonn.

Betr.: Kleinzapfstellen Typ „Rolli Y/5“ und „Rolli Y/6“.

Die Firma Armaturenfabrik Ernst Horn, Flensburg, Munketof 42, hat beantragt, für die vom Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten am 5. 12. 1955 — MVA 313/55 — vergl. Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitschutz 1956 Nr. 3\*) — anerkannten Kleinzapfstellen Typ „Rolli Y/5“ und Typ „Rolli Y/6“ Behälter nach Zeichnung W 6194a vom 7. Juli 1956 verwenden zu dürfen.

Diesem Antrag wird hierdurch auf Grund der Beurteilung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 15. 8. 1956 — PTB Nr. III B/S 126 — entsprochen.

Der Vorsitzende:  
Deutschbein."

\*) Siehe auch Bek. v. 27. 2. 1956 — III B 4 8602.3 (MBI. NW. S. 576)."

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Verwendung der vorstehend bezeichneten Gegenstände unter den daselbst genannten Bedingungen nicht zu beanstanden. Die in den einzelnen Schreiben aufgeführten Zeichnungen sind bei Bedarf beim Hersteller anzufordern.

— MBI. NW. 1956 S. 2082.

**J. Minister für Wiederaufbau**  
**D. Finanzminister**

**Verzicht auf Umstellungsgrundschulden nach § 3 b HypSichG und Herabsetzung der Hypothekengewinnabgabe nach § 104 LAG; hier: Bescheinigung über die Herabsetzung des Zinssatzes für ein öffentliches Baudarlehen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau — III B 3 — 4.00 — 10550/56 u. d. Finanzministers — I A 2555 — 9429/VD — 2 v. 29. 9. 1956

- 1) Nach den Vorschriften des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich (HypSichG) v. 2. September 1948 (WiGBI. S. 87) i. d. F. des Änderungsgesetzes v. 10. August 1949 (WiGBI. S. 232) konnte der Eigentümer eines Grundstücks mit Gebäuden, die von Kriegssachschäden betroffen waren, im Falle des Wiederaufbaus der zerstörten oder der Wiederherstellung der beschädigten Gebäude unter bestimmten Voraussetzungen den Verzicht auf Umstellungsgrundschulden verlangen, die auf dem Grundstück lasteten. Mit dem im „Bezug“ angeführten Gem. RdErl. v. 16. 7. 1955 war darauf hingewiesen worden, daß trotz des Außerkrafttretens des HypSichG (§ 373 Nr. 2) des Lastenausgleichsgesetzes — LAG — v. 14. August 1952 — BGBl. I S. 446 — die noch nicht abgeschlossenen Verzichtsverfahren nach § 3 b HypSichG zum Zwecke der rechnerischen Ermittlung von Leistungen, die nach § 105 LAG auf die an die Stelle der Umstellungsgrundschuld getretene Hypothekengewinnabgabe zu erbringen sind, noch durchzuführen sind.
- 2) Die Bewilligungsbehörden waren mit dem Gem. RdErl. v. 16. 7. 1955 angewiesen worden, den für die Durchführung des Verzichtsverfahrens zuständigen Finanzämtern unter Verwendung des dem RdErl. als Anlage beigefügten Formblatts Angaben über den Zinssatz des für den Wiederaufbau/die Wiederherstellung gewährten Landesdarlehens zu machen. Diese Angaben sind im Verzichtsverfahren nach § 3 b HypSichG erforderlich, weil nach § 13 Buchstabe a) der „Verwaltungsanordnung über die Bewilligung des Verzichts auf Umstellungsgrundschulden“ v. 27. 6. 1951 (BArz. Nr. 128 S. 5) dem Verzichtsantrag bei der Schaffung von öffentlich gefördertem Wohnraum durch Wiederaufbau im Sinne des § 2 Abs. 2 der Berechnungsverordnung ohne Ertragsberechnung stattgegeben werden kann, wenn
  - a) das für die Umstellungsgrundschuld haftende Grundstück, auf dem sich das wiederaufgebaute Gebäude oder eine Mehrheit solcher Gebäude befindet, der Wirtschaftseinheit im Sinne des § 3 Abs. 2 der Berechnungsverordnung entspricht und wenn
  - b) sich bei der Festsetzung des Zinssatzes für das gewährte öffentliche Baudarlehen ergibt, daß das Darlehen gem. § 17 Abs. 3 WoBauG ganz oder teilweise zinsfrei zu stellen ist.

Eine entsprechende Regelung ist durch § 14 der vorbezeichneten Verwaltungsanordnung für das Verzichtsverfahren im Falle der Wiederherstellung im Sinne des § 2 Abs. 3 der Berechnungsverordnung getroffen worden.

- 3) Im Hinblick auf die unter Nr. 2) Buchst. a) aufgeführte Voraussetzung für den Verzicht auf die Umstellungsgrundschuld gem. § 3 b HypSichG bedarf es noch einer zusätzlichen Erklärung der Bewilligungsbehörde. Das dem Gem. RdErl. v. 16. 7. 1955 beigefügte Formblatt erhält daher die aus der Anlage I ersichtliche Fassung. Soweit Bewilligungsbehörden bereits Formblätter gem. der Anlage zum Gem. RdErl. v. 16. 7. 1955 beschafft haben, können diese mit folgendem Zusatz weiter verwendet werden:

„Die Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß Nr. 2 ist — für die ganze Wirtschaftseinheit [also einschließlich der gewerblich genutzten Teile des Gebäudes und des Grundstücks<sup>1)</sup>] — nur für einen Teil der Wirtschaftseinheit<sup>1)</sup> — aufgestellt worden. Die

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

Wirtschaftseinheit umfaßt das aus den Parzellen Nr. ..... (Gemarkung ..... Flur ..... — eingetragen im Grundbuch von ..... Band ..... Blatt ..... unter lfd. Nr. ..... des Bestandsverzeichnisses) bestehende Baugrundstück nebst dem Gebäude/den Gebäuden, das/die den neugeschaffenen Wohnraum enthält/enthalten, einschließlich — ausschließlich — der auf dem Baugrundstück vorhandenen bewohnten Gebäude und Gebäudeteile, der zugehörigen Nebengebäude, Anlagen und Einrichtungen (Wirtschaftseinheit i. S. des § 3 Abs. 2—4 der Berechnungsverordnung).“

- 4) An die Stelle des Verzichts auf Umstellungsgrundschulden gem. § 3 b HypSichG ist nach § 104 LAG die Herabsetzung der Hypothekengewinnabgabe bei Wiederaufbau oder Wiederherstellung getreten. Die Achtzehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (18. Abgaben-DV-LA-HGA-WAufbDV) v. 30. November 1955 (BGBl. I S. 745) enthält für die Herabsetzung der Abgabeschuld auf Null ohne Durchführung einer besonderen Wirtschaftlichkeitsberechnung in § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 sinngemäß die gleichen Voraussetzungen, wie die oben unter Nr. 2 angeführte Verwaltungsanordnung v. 27. 6. 1951. Da auch in diesen Fällen nur die Bewilligungsbehörden Angaben darüber machen können, ob die Voraussetzungen des § 104 LAG i. Verb. mit § 2 der 18. Abgaben-DV-LA-HGA-WAufbDV vorliegen, ist von ihnen auf Anforderung des Abgabeschuldners (Bauherrn) eine Bestätigung nach dem nachstehenden Formblatt (Anlage II) zum Zwecke der Vorlage bei dem zuständigen Finanzamt zu erteilen.

**Anlage II**

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind auf diesen Gem. RdErl. unverzüglich hinzuweisen und anzuweisen, entsprechend den hiermit erteilten Weisungen zu verfahren.

**Bezug:** Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau u. d. Finanzministers v. 16. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1466).

An die Regierungspräsidenten,  
 den Minister für Wiederaufbau NW  
 — Außenstelle Essen —,  
 die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster.

**Anlage I**

....., den.....  
 (Stadt-, Kreis-, Amts- oder  
 Gemeindeverwaltung)

An das  
 Finanzamt

**Betr.:** Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe;  
 hier: Verzicht auf Umstellungsgrundschulden  
 gem. § 3 b HypSichG zum Zweck der Ermittlung von Leistungen auf die Abgabeschulden der HGA gem. § 105 Abs. 1 LAG  
 betr. das Grundstück  
 in ..... Straße Nr. ....  
 Grundstückseigentümer: .....

**Bezug:** Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau u. d. Finanzministers v. 16. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1466).

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich (HypSichG) v. 2. September 1948 (WiGBI. S. 87) in der Fassung des Änderungsgesetzes v. 10. August 1949 (WiGBI. S. 232) waren im Rang unmittelbar hinter den auf dem oben angegebenen Grundstück lastenden, im Verhältnis 10:1 auf Deutsche Mark umgestellten Grundpfandrechten Umstellungsgrundschulden entstanden.

Das/Die Gebäude auf dem belasteten Grundstück war/waren durch Kriegssachschäden zerstört/beschädigt. Es ist/Sie sind unter Inanspruchnahme eines der nachstelligen Finanzierung dienenden öffentlichen Baudarlehens wieder aufgebaut/wiederhergestellt worden. Mit dem Wiederaufbau/der Wiederherstellung ist am .....

begonnen worden. Der Grundstückseigentümer hat am ..... den Antrag auf Verzicht auf Umstellungsgrundschulden gem. § 3 b HypSichG gestellt. Über den Antrag ist bisher nicht entschieden worden.

Das öffentliche Baudarlehn ist zu einem festen Zinsatz gewährt worden.<sup>1)</sup>

Das öffentliche Baudarlehn ist vertraglich mit einem Höchstzinssatz von 4,5 / 6 %<sup>1)</sup> jährlich zu verzinsen. Aus der für das geförderte Bauvorhaben aufgestellten, von mir geprüften und anerkannten Wirtschaftlichkeitsberechnung ergibt sich, daß

- die Erträge zur vollen Verzinsung der gewährten öffentlichen Baudarlehen ausreichen;<sup>1)</sup>
- die Zinsen für das öffentliche Baudarlehn zur Herstellung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens unter den o. a. vertraglich vereinbarten Zinssatz gesenkt werden mußten.<sup>1)</sup>

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß Nr. 2 ist — für die ganze Wirtschaftseinheit [also einschließlich der gewerblich genutzten Teile des Gebäudes und des Grundstücks<sup>1)</sup>] — nur für einen Teil der Wirtschaftseinheit<sup>1)</sup> — aufgestellt worden. Die Wirtschaftseinheit umfaßt das aus den Parzellen Nr. ..... (Gemarkung.....

Flur ..... — eingetragen im Grundbuch von ..... Band ..... Blatt ..... unter lfd. Nr. ..... des Bestandsverzeichnisses) bestehende Baugrundstück nebst dem Gebäude/den Gebäuden, das/die den neugeschaffenen Wohnraum enthält/enthalten, einschließlich — ausschließlich — der auf dem Baugrundstück vorhandenen bewohnten Gebäude und Gebäudeteile, der zugehörigen Nebengebäude, Anlagen und Einrichtungen (Wirtschaftseinheit i. S. des § 3 Abs. 2 bis 4 der Berechnungsverordnung).

Die Mitteilung erfolgt, um Ihnen eine Entscheidung über den rechnungsmäßigen Verzicht nach § 3b HypSichG zum Zwecke der Ermittlung der Leistungen nach § 105 Abs. 1 LAG zu ermöglichen.

Eine rechtsverbindliche Zusicherung des Umstellungsgrundschuldverzichtes nach § 3b HypSichG ist — am ..... — nicht — erteilt worden.

Der Grundstückseigentümer hat Abschrift dieses Schreibens erhalten.

(D.S.)

(Unterschrift)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

(Stadt-, Kreis-, Amts- oder Gemeindeverwaltung)

An

in .....

#### B e s t ä t i g u n g

über die Zinsherabsetzung für ein öffentliches Baudarlehn gemäß § 2 Abs. Nr. 1, Abs. 2 der Achtzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (18. AbgabenDV-LA-HGA-WAufbDV) vom 30. 11. 1955 (BGBI. I S. 745)

Betr.: Grundstück in ..... Straße/Platz Nr. ....

Gemarkung: ..... Parzellen Nr. .....  
Flur ..... Band ..... Blatt .....  
Grundbuch/Erbbaugrundbuch von .....  
Gebäude ..... Parzellen Nr. ....

Zum Zwecke der Vorlage bei dem für die Herabsetzung der Hypothekengewinnabgabe gem. § 104 LAG zuständigen Finanzamt wird Ihnen hiermit folgendes bestätigt:

1. Zum Wiederaufbau zerstörter / zur Wiederherstellung beschädigter Gebäude auf dem oben näher bezeichneten Grundstück ist ein Landesdarlehen (öffentliches Baudarlehn i. S. der §§ 3 Abs. 1, 17 Abs. 3 des Ersten Wohnungsbauugesetzes alter Fassung oder i. S. des § 26 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbauugesetzes neuer

#### E in z e l l e i f e r u n g e n nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

Fassung oder des § 42 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) gewährt worden.

2. Das Landesdarlehen ist

- zu einem festen Zinssatz gewährt worden —<sup>1)</sup>
- vertraglich mit einem Höchstzinssatz von 4,5 / 6 % jährlich gewährt worden.<sup>1)</sup> Aus der für das geförderte Bauvorhaben aufgestellten, geprüften und anerkannten Wirtschaftlichkeitsberechnung ergibt sich, daß
  - die Erträge zur vollen Verzinsung des gewährten Landesdarlehens ausreichen —<sup>1)</sup>
  - die Erträge zur vollen Verzinsung des gewährten Landesdarlehens nicht ausreichen und daher der vertraglich vereinbarte Zinssatz zur Herstellung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens gesenkt werden mußte.<sup>1)</sup>

3. Die in Nr. 2 Satz 2 genannte Wirtschaftlichkeitsberechnung ist

- für die ganze Wirtschaftseinheit (also einschließlich der gewerblich genutzten Teile des Gebäudes und des Grundstücks<sup>1)</sup>) — nur für einen Teil der Wirtschaftseinheit<sup>1)</sup> — aufgestellt worden. Die Wirtschaftseinheit umfaßt das aus den Parzellen Nr. ..... (Gemarkung.....
- für die ganze Wirtschaftseinheit (also einschließlich der gewerblich genutzten Teile des Gebäudes und des Grundstücks) aufgestellt worden —<sup>1)</sup>
- nur für einen Teil der Wirtschaftseinheit aufgestellt worden —<sup>1)</sup>

Die Wirtschaftseinheit umfaßt das oben bezeichnete Baugrundstück nebst dem ..... Gebäude, das/die den neugeschaffenen Wohnraum enthält/enthalten, — einschließlich<sup>1)</sup> — ausschließlich<sup>1)</sup> — der auf dem Baugrundstück vorhandenen bewohnten Gebäude und Gebäude, der zugehörigen Nebengebäude, Anlagen und Einrichtungen (Wirtschaftseinheit i. S. des § 3 Abs. 2 bis 4 der Berechnungsverordnung).

4. Mit dem Wiederaufbau / der Wiederherstellung ist am ..... begonnen worden.

(D.S.) ..... (Unterschrift)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

— MBl. NW. 1956 S. 2085.

#### N o t i z

#### P o s t a n s c h r i f t u n d F e r n s p r e c h a n s c h l u ß d e s K o m m a n d o s t a b e s i m W e h r b e r e i c h I I I

Postanschrift und Fernsprechanschluß des Kommandostabes im Wehrbereich III laufen ab sofort:

Postanschrift: Düsseldorf 10, Heinrichstraße 57, Reitzenstein-Kaserne, Block 10  
Fernsprechanschluß: Düsseldorf 68 33 51.

Düsseldorf, den 28. September 1956.

— MBl. NW. 1956 S. 2088.

#### B e k a n n t m a c h u n g d e s L a n d s c h a f t s v e r b a n d e s R h e i n l a n d

#### M i t g l i e d s c h a f t i n d e r 1. L a n d s c h a f t s v e r s a m m l u n g R h e i n l a n d

Der Beigeordnete Heinrich Spieß, Essen-Heisingen, am Langensiepen 12, ist als Nachfolger für den zum Ersten Landesrat des Landschaftsverbandes Rheinland gewählten Will Könemann, Essen-Rellinghausen, Renteilichtung 86, Mitglied der 1. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Abs. 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) sowie einiger Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts vom 9. 6. 1954. Artikel IV (GV. NW. S. 219), mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1956.

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland:  
Klaus.

— MBl. NW. 1956 S. 2088.